



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 273.00	für das 1. + 2. Kind
	Fr. 361.00	ab 3. und für jedes weitere Kind
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 378.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
	Fr. 466.00	ab dem 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
Ausbildungszulagen ersetzen die Kinderzulagen bereits ab dem Lehrbeginn, Gymnasium oder Berufsschule		
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 1'575.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz
	Fr. 2'363.00	bei Mehrlingsgeburt oder Mehrfachadoptionen

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter Eltern; Kinder unverheirateter Eltern sowie Stief- und Adoptivkinder; Pflegekinder des Bezugsberechtigten, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat; Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegender Masse aufzukommen hat.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Wohnortkanton
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, hat der Ehemann Anspruch auf die Zulage.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 120 Stunden pro Monat, hat dieser Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu der tatsächlichen Arbeitszeit gekürzt.

Alleinerziehende, unter deren Obhut ein zulagenberechtigtes Kind steht, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn einer regelmässigen Erwerbstätigkeit pro Monat von mindestens 60 Stunden nachgegangen wird.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
VS d	Kantonale Gesetzgebung -> Kantonale Gesetzessammlung -> Gesundheit, soziale Sicherheit -> Familienzulagen -> 836.2 Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und den kantonalen Familienfonds	23